

Liebe Sport- und Kulturtreibende, liebe Vereinsvorstände,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der am Mittwoch in Kraft getretenen Änderungen im IfSG war eine Neufassung der hessischen CoSchuV erforderlich. Wir nehmen dies zum Anlass, um Sie heute über die Maßnahmen zu Informieren.

Die Änderungen sind seit gestern, 25.11.2021, in Kraft und fassen sich wie folgt zusammen:

Sportstätten (§ 20):

In Innenräumen gilt die 2G-Regel - nach § 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 oder 2 = geimpft oder genesen!

Es gilt weiterhin die Nachweiskontrolle über einen Impfnachweis oder Genesenennachweis. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, hat das schulische Testheft weiterhin seine Gültigkeit (Schutzkonzept für Schüler*innen).

Kinder unter 6 Jahren oder nicht eingeschulte Kinder müssen keinen Nachweis erbringen.

Sonderregelung: Für (ehrenamtlich) Beschäftigte (Trainer, Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre, Betreuer oder Sanitäter etc.) gilt weiterhin die 3G-Regel. Diese Personen müssen vor dem Betreten der Sportstätte nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G); der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Bei den offiziellen Teststationen mit Bürgertests bekommt man eine amtliche Bestätigung ausgehändigt, meist als E-Mail oder Papierdokument.

Ein Selbsttest ist nicht mehr ausreichend.

Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

Für Besucher gilt ebenso die 2G-Regel (geimpft oder genesen) und Maskenpflicht im Gebäude und nunmehr auch am Sitzplatz. Eine Kontaktdatenerfassung wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend.

Dies gilt entsprechend für alle Zuschauer, ergo auch für alle Eltern und Erziehungsberechtigte.

Tanz ist als Ausübung von Sport eingestuft, dementsprechend fallen diese Angebote ebenfalls unter § 20.

Verschärfung der Maskenpflicht:

Es gilt die einheitliche Maskenpflicht auch an den Sitzplätzen in (Sport-) Hallen und bei Veranstaltungen.

Veranstaltungen und Kulturbetrieb (§ 16):

Bei Veranstaltungen und Kulturangeboten mit über 25 Personen, die in Innenräumen stattfinden, gilt die 2G-Regel nach § 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 oder 2 – geimpft oder genesen. Es muss weiterhin ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegen und umgesetzt werden. Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote im öffentlichen Raum (z.B. Outdoor-Veranstaltungen), an denen weniger als 25 Personen teilnehmen, unterliegen keinen Auflagen. Geimpfte und Genesene werden bei der Berechnung mitgezählt.

Chor-, Orchester und Theaterproben mit bis zu 25 Personen können ohne Auflagen erfolgen. Bei Proben mit mehr als 25 Personen greifen die o.g. Regelungen.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendsozialarbeit in Gruppen von bis zu 50 Personen (einschl. der Betreuungspersonen) sind zulässig (hier werden Geimpfte und Genesene bei der Berechnung nicht mitgezählt).

2G gilt grundsätzlich: In den **Innenbereichen** von **Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, im Rahmen des Kulturbetriebs, bei Veranstaltungen, Spielhallen, Spielbanken, Gaststätten und Kulturstätten**, sowie bei **körpernahen Dienstleistungen + Maske des Standards FFP 2** (außer Grundversorgung, wie bspw. Frisöre).

Nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis nachweisen, ist weiterhin ein Antigentestnachweis (Schnelltest) nach § 3 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 oder 5 CoSchuV möglich. Hier finden die bekannten Testhefte der Schule (in Bayern der Schülerausweis) Anwendung bzw. es greift ein sog. „offizieller Test“. Bei 2G-Veranstaltungen ist demnach eine Teilnahme dieser Altersgruppe unter vorgenannten Bedingungen ebenfalls möglich. Weiterhin gilt, dass ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorzuhalten ist und umgesetzt wird. Auch bei 2G gilt: Wer Abstand halten möchte, dem muss dies auch möglich sein.

Die Vereinsvorstände werden hiermit aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Information vor Ort, beispielsweise in Form von Informationsschreiben, Aushängen oder über Rundmails, zu ergreifen. Weiterhin bitten wir darum, dies für die Planungen Ihres Trainings- und vor allem Spielbetriebs zu beachten, entsprechende Maßnahmen im Vorfeld zu ergreifen (z.B. Information der Gastmannschaften im Vorfeld) und diesbezüglich alle beteiligten Akteure - Abteilungsleitungen, Trainer*innen, ÜL, Betreuer*innen - entsprechend zu informieren und zu unterweisen.